

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer**  
**auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**  
**im Gebiet der Stadt Weiterstadt**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am 5. Juni 2025 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Weiterstadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
  2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer beträgt

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die Elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen);
2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

## **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit<br>Bruttokasse,  | 25 v.H. der |
| 2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit<br>Bruttokasse,   | 10 v.H. der |
| 3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder<br>Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine<br>Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges<br>zum Gegenstand haben<br>Bruttokasse, | 50 v.H. der |

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat      50 Euro.

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

## **§ 5 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten § 4 Nr. 1 Abs. 2 und § 4 Nr. 1 Abs. 3 (Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit)**

(1) Eine von der Bruttokasse abweichende Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Weiterstadt betriebenen Apparate nach § 4 Nr. 1 Abs. 2 und § 4 Nr. 1 Abs. 3 nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke Manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(2) Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat und Apparat:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:   | 100,00 € |
| b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten<br>und sonstigen Aufstellorten:  | 75,00 €  |
| c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder<br>Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine<br>Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum<br>Gegenstand haben: | 500,00 € |

(3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

(4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Weiterstadt widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(5) Werden im Gebiet der Stadt Weiterstadt vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

## **§ 6** **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## **§ 7** **Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich dem Magistrat – Steueramt - mitzuteilen.

## **§ 8** **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat oder Steueramt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, den Kasseneinhalt, Nachfüllungen, Tagesjournal, Auszahlvorrat, Kasse, Türöffnungen und Spielstatistik enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Der Magistrat – Steueramt – ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach § 8 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

## **§ 10**

### **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 6. Juni 2025  
DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister

### **Bescheinigung**

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt wurde die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Weiterstadt am 11. Juni 2025 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter [www.weiterstadt.de](http://www.weiterstadt.de) - *Verwaltung & Service - Öffentliche Bekanntmachungen* – 24. Kalenderwoche bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im „WOCHEN-KURIER“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weiterstadt“ am 14. Juni 2025 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Weiterstadt, 16. Juni 2025

Sabine Schmialek